

Anlage



Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

Vorlage-Nr. 12/3998

öffentlich

Datum: 17.02.2009
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Kohnen

Sozialausschuss	<u>03.03.2009</u>	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	<u>20.03.2009</u>	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	<u>26.03.2009</u>	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	<u>27.03.2009</u>	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen"

Beschlussvorschlag:

1. Die vom Berufsbildungsausschuss am 12.12.2008 beschlossene Prüfungsordnung zur Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen in NRW gemäß Anlage 3 der Vorlage Nr. 12/3998 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gebührenordnung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen in NRW gemäß Anlage 4 der Vorlage Nr. 12/3998 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	A.017 kostenneutral		
Erträge:		Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Begründung der Vorlage Nr. 12/3998

Situation

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat mit Datum vom 25. Juni 2001 die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ erlassen. Diese Verordnung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Das Berufsbild der Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung, welches bereits seit 1980 mit dieser Bezeichnung in der Werkstättenverordnung verankert ist, wurde damit durch eine staatliche Prüfung anerkannt.

Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung arbeiten in den Werkstätten für behinderte Menschen. Sie fördern und begleiten geistig, seelisch und körperlich behinderte Menschen im Eingangs-, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich der Werkstätten. Die Planung, Gestaltung und Durchführung berufsbildender und arbeitspädagogischer Maßnahmen für behinderte Menschen gehören zu ihren wichtigsten Aufgaben. Sie sind auch Bezugspersonen im beruflichen Alltag der behinderten Menschen.

Zuständige Stellen für die Durchführung der Prüfungen sind in Nordrhein-Westfalen **die beiden Landschaftsverbände**. Da es sich um eine berufliche Fortbildung nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) handelt, ist gem. § 47 Absatz 1 BBiG eine entsprechende **Prüfungsordnung** zu erlassen. Außerdem ist für die Deckung des durch die Durchführung der Prüfungen entstehenden Aufwandes bei den zuständigen Stellen die Verabschiedung einer **Gebührenordnung** erforderlich, um dem finanziellen Aufwand entsprechende Erträge gegenüber zu stellen.

Die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen sind **gesetzlich verpflichtet**, in ausreichendem Umfang Fachkräfte zu beschäftigen, die sowohl über die erforderliche **berufsfachliche** wie auch **sonderpädagogische Qualifikation** verfügen. Das Nähere hierzu ist in der Werkstättenverordnung (WVO) geregelt. Die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung sollen in der Regel Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein.

Bis zum Erlass der o.g. Bundesverordnung zum „Anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ erfolgte die Erlangung der gesetzlich geforderten sonderpädagogischen Zusatzqualifikation über eine Lehrveranstaltung im Direktunterricht mit einem Gesamtstundenumfang von **ca. 500 Unterrichtsstunden** und endete mit einer **Teilnahmebescheinigung**. Eine Abschlussprüfung erfolgte nicht. Werkstätten, Landes- sowie Bundesarbeitsgemeinschaften und Berufsverbände forderten eine **weitergehende Qualifikation** der Fachkräfte. Aus diesem Grunde wird seit Einführung des anerkannten Abschlusses der Stundenumfang des Direktunterrichtes bei den Bildungsträgern durch deren Erweiterung der Lehrgangskonzepte auf **800 Stunden** erhöht, die Lehrgangsinhalte durch explizite Ausführungen in der Prüfungsverordnung in Form von Handlungsbereichen festgeschrieben und mit einer **staatlichen Prüfung** sowohl in schriftlicher als auch mündlicher Form abgeschlossen. Das Bestehen wird nun durch entsprechende **Prüfungszertifikate** dokumentiert.

Die Werkstättenverordnung sieht jedoch **nicht die Verpflichtung** zum Nachweis des anerkannten Abschlusses vor. Die ursprüngliche **sonderpädagogische Zusatzqualifikation** reicht laut Gesetz aus. Dennoch haben sich fast alle Werkstätten im Rheinland im Rahmen einer Selbstverpflichtung dafür ausgesprochen, ihre Fachkräfte im Rahmen des anerkannten Abschlusses zu qualifizieren.

Der Nachweis der geforderten sonderpädagogischen Zusatzqualifikation wird somit im Rheinland **insbesondere** durch den anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ erbracht.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung bieten **im Rheinland** folgende Bildungsträger Lehrgänge in ganztägiger oder berufsbegleitender Form an:

- Lebenshilfe – Landesverband NW e.V. Hürth
- Franz Sales Berufskolleg Essen
- Verein zur Förderung der Werkstätten für behinderte Menschen am Niederrhein e.V.
- Berufsförderungswerk Oberhausen
- Akademie für Sozialtherapie Wuppertal
- Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie Köln
- Lebenshilfe gGmbH – Leben und Wohnen Kleve
- Berufskolleg der Ev. Stiftung Hephata Mönchengladbach

Landesweit besteht dieses Angebot bei 15 Bildungsträgern. Zum Erwerb des Abschlusses führen **im Rheinland** zwischenzeitlich **8 Bildungsträger** staatliche Prüfungen durch. Diese Bildungsträger führen neben der Vorbereitung jeweils auch die Abschlussprüfungen durch.

Historie:

Mit Datum vom 25. Juni 2001 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung die „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ erlassen.

Auf Initiative des Landes NRW erklärten sich die Landschaftsverbände bereit, die Aufgabe der „zuständige Stelle“ im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu übernehmen. (Eine Beschreibung der Aufgaben der „zuständigen Stelle“ erfolgt unter Punkt „Verfahren“). Hierfür spricht insbesondere die fachliche Kompetenz der Landschaftsverbände mit detaillierten Kenntnissen der WfbM-spezifischen Strukturen und nicht zuletzt deren örtliche Nähe zu den Bildungsträgern.

Voraussetzung zur Übernahme dieser Aufgabe war eine dem Konnexitätsprinzip Rechnung tragende Regelung zur Deckung des erforderlichen Personal- und Sachaufwandes auf Seiten der beiden Landschaftsverbände.

Das Land NRW bezuschusst die **Personal- und Sachkosten der beiden Landschaftsverbände mit einem Betrag i.H.v. jeweils 15.000,00 € jährlich**. Dies entspricht in etwa der Hälfte der tatsächlich anfallenden Kosten. Die Restkosten sind über Gebühren zu finanzieren um eine Kostendeckung zu erreichen. (s. S. 5 ff, Gebührenordnung)

Beim Landschaftsverband Rheinland wurde für diesen Aufgabenbereich **eine Stelle mit 50 % Beschäftigungsumfang** im Stellenplan eingerichtet. Der Stelleninhaber ist für die gesamte Abwicklung des Prüfungsgeschäftes einschließlich der Teilnahme an allen Prüfungen als Mitglied der Prüfungsausschüsse verantwortlich.

Die Prüfungsausschüsse setzen sich zusammen aus Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens einem Dozenten des Fortbildungsinstituts und einem/einer VertreterIn der „zuständigen Stelle“.

Die Berufung der Arbeitnehmer-Vertreter erfolgt auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung.

Ansprechpartner hierfür ist der **Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW, sowie die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften**. (Die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften sind eine auf Bistumsebene eingerichtete, anerkannte und übergeordnete Vertretung aller Mitarbeitervertretungen im Bereich der Katholischen Kirche und der Diözesanen Caritasverbände). Bei den von diesen Organisationen vorgeschlagenen Personen handelt es sich fast ausnahmslos um im Gruppen- oder Sozialdienst einer Werkstatt für behinderte Menschen tätige Personen.

Die Berufung der Arbeitgeber-Vertreter erfolgt auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen NRW (LAG). In der Regel handelt es sich dabei um GeschäftsführerInnen der Werkstätten.

Die Berufung der Dozenten erfolgt auf Vorschlag der Fortbildungsträger.

Verfahren:

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ vom 24. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 2281) in Verbindung mit Artikel 1 § 4 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 20. Januar 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW. 2004 S. 105) zuständige Stellen für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen. Die genannten Rechtsgrundlagen sind als **Anlage 2** beigelegt.

Als zuständige Stellen haben die Landschaftsverbände in enger Abstimmung mit den Bildungsträgern sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen (LAG) im Rahmen von regelmäßigen Konferenzen einen Entwurf für eine nach dem Berufsbildungsgesetz erforderliche **landeseinheitliche Prüfungsordnung (Anlage 3)** erarbeitet. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW als oberste Landesbehörde hat mit Schreiben vom 30.09.2008 dem Entwurf der Prüfungsordnung zugestimmt.

Jede zuständige Stelle trifft gemäß § 77 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes die Verpflichtung zur Errichtung eines Berufsbildungsausschusses.

Der **Berufsbildungsausschuss** ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Beratung und der Beschluss über die Prüfungsordnung (§ 79 IV BBiG). Der gemeinsame Berufsbildungsausschuss der beiden Landschaftsverbände hat in seiner am 12.12.08 durchgeführten konstituierenden Sitzung die Prüfungsordnung gemäß dieser Vorschrift beschlossen.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus insgesamt 18 Mitgliedern, jeweils 6 Mitglieder der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Lehrkräfte.

Nordrhein-Westfalen stellt mit 15 Bildungsträgern sowie ca. **300 Prüfungen jährlich** die größte Prüfungsdichte im Bundesgebiet. **Bisher** wurden bereits auf Grundlage der Bundesverordnung sowie der bis zur Verabschiedung der o.a. Prüfungsordnung geltenden vorläufigen Prüfungsordnung ca. **1.500 Prüfungen** abgenommen.

Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland erfolgte dabei die Durchführung von **848 Prüfungen**. Nicht bestanden wurden hiervon bisher 26 Prüfungen. Dies macht deutlich, dass im Vergleich zur sog. „einfachen“ sonderpädagogischen Zusatzqualifikation, die jeder Absolvent durch seine Teilnahme erhielt, die Anforderungen höher sind und auch die Lehrgangsinhalte sowie das Prüfungsgeschäft insgesamt zu einer Steigerung der Qualität dieser Qualifizierungsmaßnahme beigetragen haben, da nicht mehr nur die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreicht, sondern durch eine Prüfung die Anwendung des vermittelten Wissens in schriftlicher und mündlicher Form dokumentiert wird.

Auffällig ist, dass der **Anteil von Männern** bei den Absolventen in etwa **doppelt so hoch** ist, als der **Anteil der Frauen**. Dies liegt maßgeblich darin begründet, dass es sich bei den Fachkräften in der Regel um Facharbeiter, Gesellen oder Meister aus Industrie und Handwerk handelt – und damit einem Bereich, in dem überwiegend Männer tätig sind. Die Entwicklung lässt jedoch **eine sich abzeichnende Steigerung des Frauenanteils** erkennen.

Die aus den Prüfungen hervorgehenden Daten werden jährlich statistisch erfasst und können jederzeit zu Auswertungszwecken erhoben werden.

In Nordrhein-Westfalen besteht entgegen der Verfahrensweise in den anderen Bundesländern die Besonderheit, dass es mit den beiden Landschaftsverbänden **zwei zuständige Stellen** in einem Bundesland gibt. Dies bedingt einen engen Abstimmungsbedarf, um eine möglichst einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen.

Die regelmäßigen Konferenzen, welche u.a. dem Erfahrungsaustausch untereinander, aber auch der Abstimmung einheitlicher Verfahrensweisen dienen, finden stets unter Beteiligung aller in NRW tätigen Bildungsträger sowie Vertreter beider Landschaftsverbände statt.

Gebührenordnung:

Gem. § 11 der Prüfungsordnung werden für die Fortbildungsprüfung Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

Die nun zur Beschlussfassung anstehende Gebührenordnung (**Anlage 4**), die für beide Landschaftsverbände Gültigkeit hat, wurde unter Zugrundelegung des zu erwartenden Aufwandes für die Prüfungsausschüsse sowie des Berufsbildungsausschusses erarbeitet. Da bislang keine Richtwerte vorliegen, erfolgte die Kalkulation aufgrund von Schätzwerten. Die Kalkulation basiert auf Grundlage der Erfahrungswerte beider Landschaftsverbände.

Zu berücksichtigende Kostenpositionen, die für die Prüfungsausschüsse, den Berufsbildungsausschuss sowie die Arbeit der zuständigen Stelle anfallen, sind:

- Restpersonal- und Sachkosten der zuständigen Stelle
- Sitzungsgelder für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie des Berufsbildungsausschusses
- Fahrtkosten der v.g. Mitglieder
- Verdienstaussfall der v.g. Mitglieder
- Übernachtungskosten der Mitglieder der Prüfungsausschüsse
- Sonstiges

Personal- und Sachkosten

Für diesen Aufgabenbereich wurde – wie oben bereits erwähnt - beim Landschaftsverband Rheinland eine halbe Stelle mit der tarifrechtlichen Bewertung TVöD E 11 (analog A 12 BBesG) eingerichtet.

Bei jährlichen Personalkosten i.H.v. **ca. 59.000,00 €**, fallen bei Zugrundelegung von 50 % Beschäftigungsumfang insgesamt Personalkosten i.H.v. **29.500,00 €** an. Abzüglich des vom Land gewährten Personal- und Sachkostenzuschusses i.H.v. 15.000,00 € sind demnach **14.500,00 €** durch Gebühren zu decken. Für Sachkosten wird pauschal mit **500,00 €** gerechnet, so dass diese Position mit **15.000,00 €** beziffert werden kann.

Sitzungsgelder

Aufgrund des hier zur Anwendung kommenden Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes – AMEG – wird zur Abgeltung des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes auf Antrag ein Sitzungstagegeld i.H.v. **16,00 €** gezahlt. Dies gilt sowohl für die Sitzungen der Prüfungsausschüsse als auch des Berufsbildungsausschusses.

Fahrtkosten

Den Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die Fahrtkosten für die zur Dienstleistung notwendige Reise vom Wohnort zum Ort der Sitzung und für die Rückreise erstattet.

Verdienstaussfall

Die Ausschussmitglieder werden auf Antrag für ihren Verdienstaussfall entschädigt.

Übernachungskosten

Ausschussmitglieder, die nicht in der Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, können bei mehrtägiger Abwesenheit von ihrem Wohnort aus Anlass der Teilnahme an der Sitzung Übernachtungsgeld erhalten.

Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse erstrecken sich in der Regel über 3 Tage. Bei der Auswahl der Mitglieder wird grundsätzlich auf Wohnortnähe geachtet. Bei einer Verpflichtung von bundesweit tätigen Dozenten lassen sich Übernachtungskosten jedoch nicht immer vermeiden. Diese stellen jedoch eher die Ausnahme dar.

Sonstiges

Hier werden weitere Kosten in Form von sonstigen baren Auslagen berücksichtigt.

Berechnung des Gesamtaufwandes:

Bei der Berechnung sind 18 Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie jeweils 6 Mitglieder des Prüfungsausschusses bei jedem Bildungsträger zu berücksichtigen.

Folgende Schätzwerte wurden daher zugrunde gelegt:

Sitzungsgelder	2.500,00 €
Fahrtkosten	2.500,00 €
Verdienstaufschlag	2.000,00 €
Übernachungskosten	2.000,00 €
<u>sonstiges</u>	<u>2.000,00 €</u>
Gesamt	11.000,00 €
<u>Stellenaufwand</u>	<u>15.000,00 €</u>
Gesamtaufwand	26.000,00 €

Bei einer durchschnittlichen Anzahl von 150 Teilnehmern jährlich ist somit eine Prüfungsgebühr i.H.v. 173,33 €, aufgerundet **175,00 €** zu erheben.

Da es sich um eine Kalkulation anhand von Schätzwerten handelt, werden die Landschaftsverbände ein Jahr nach Inkrafttreten der Gebührenordnung anhand der tatsächlichen Aufwendungen eine Überprüfung und ggfls. eine Anpassung der Gebührenhöhe vornehmen. Die Erfahrung der letzten vier Jahre hat gezeigt, dass eine hohe Anzahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse seitens der Werkstätten für behinderte Menschen für diese Aufgabe freigestellt werden und in der Regel keinen Aufwand geltend gemacht haben. Dennoch ist für eine Gebührenkalkulation der theoretische Anspruch einzubeziehen.

Die Verwaltung stellt fest, dass die für NRW geplante Gebührenhöhe im Bundesvergleich eher niedrig erscheint. Diese kostengünstige Gebührenkalkulation ist durch die Vielzahl der Prüfungen und infolgedessen durch die zu erwartenden Gesamteinnahmen möglich. Dies auf dem Hintergrund, dass Prüfungsgebühren immer auch ein Prüfungshemmnis darstellen können und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe und somit Hauptkostenträger von Werkstätten für behinderte Menschen ein großes Interesse daran haben, die Arbeit der Fachkräfte in den Werkstätten auf einem hohen qualitativen Niveau zu halten.

Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sind vom Prüfungsteilnehmer zu entrichten. In der Regel werden diese von den entsendenden Werkstätten übernommen, in Einzelfällen erfolgt die Finanzierung aber auch als Selbstzahler durch den Teilnehmer oder aber bei Umschulungsmaßnahmen durch Träger der Rentenversicherung.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat keine Bedenken gegen die Gebührenordnung. Dies wurde mit Schreiben vom 30.09.2008 mitgeteilt.

Da der zur Beschlussfassung anstehenden Gebührenordnung Satzungsqualität zukommt, ist die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe d) LVerbO gegeben.

Beschlussvorschlag

1. Die vom Berufsbildungsausschuss am 12.12.2008 beschlossene Prüfungsordnung zur Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen in NRW gemäß Anlage 3 der Vorlage Nr. 12/3998 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gebührenordnung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen in NRW gemäß Anlage 4 der Vorlage Nr. 12/3998 wird zugestimmt.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e